Amtsblatt

L 43

der Europäischen Gemeinschaften

26. Jahrgang15. Februar 1983

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

nhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	*Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft	1
	Verordnung (EWG) Nr. 355/83 der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	4
	Verordnung (EWG) Nr. 356/83 der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6
	Verordnung (EWG) Nr. 357/83 der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	8
	Verordnung (EWG) Nr. 358/83 der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3506/82 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Brotweizen auf 450 000 Tonnen	12
	*Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	14
	Verordnung (EWG) Nr. 360/83 der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand.	16
	Verordnung (EWG) Nr. 361/83 der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	18

(Fortsetzung umseitig)

 I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 DES RATES

vom 1. Februar 1983

über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben im Rahmen ihrer Tätigkeit eine umfangreiche Aktensammlung angelegt. Diese Archive sind ein Gut dieser Gemeinschaften, die beide Rechtspersönlichkeit besitzen.

Sowohl in den Mitgliedstaaten als auch bei den internationalen Organisationen ist es allgemein üblich, die Archive nach Ablauf einer Anzahl von Jahren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es empfiehlt sich, gemeinsame Vorschriften für die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaften zu erlassen.

Ein Teil der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft befindet sich in den Archiven der Mitgliedstaaten. Diese wenden hinsichtlich der Frist und der Bedingungen für die Freigabe ihrer Archive unterschiedliche Vorschriften an. Es sollte verhindert werden, daß zur Geheimhaltung eingestufte Schriftstücke und sonstiges Archivgut der Gemeinschaftsorgane der Öffentlichkeit über die einzelstaatlichen Archive unter weniger strengen Bedingungen als den in dieser Verordnung festgelegten zugänglich werden.

Die Auswertung und kritische Analyse der Archive der Europäischen Gemeinschaften dienen nicht nur der Geschichtsforschung im allgemeinen, sondern können gleichzeitig die Tätigkeiten der betroffenen Personenkreise auf Gemeinschaftsebene erleichtern und so zu einer besseren Verwirklichung sämtlicher Ziele der Gemeinschaften beitragen.

In den Verträgen sind keine besonderen Befugnisse für den Erlaß gemeinsamer Vorschriften für die Gemeinschaftsarchive vorgesehen.

Es empfiehlt sich, sich auf die Festlegung einiger wesentlicher Grundsätze zu beschränken und es jedem Gemeinschaftsorgan anheimzustellen, die für die interne Anwendung dieser Grundsätze erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft nachstehend "Organe" genannt erstellen historische Archive und machen sie der Öffentlichkeit unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen nach Ablauf einer Frist von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Anfertigung der Schriftstücke oder des sonstigen Archivguts an gerechnet, zugänglich. Für die Anwendung dieser Verordnung werden der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Rechnungshof den in Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Organen gleichgestellt.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung
- a) bezeichnet der Begriff "Archive der Europäischen Gemeinschaften" die Gesamtheit der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts jeder Art, unabhängig von ihrer Form und ihrem materiellen Träger, die ein Organ, einer seiner Vertreter oder einer seiner Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit angefertigt oder empfangen hat und /oder der Europäischen Atomgemeinschaft nachstehend "Europäische Gemeinschaften" genannt betreffen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 132 vom 2. 6. 1981, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 14. 12. 1981, S. 45.

- b) bezeichnet der Begriff "historische Archive" den Teil der Archive der Europäischen Gemeinschaften, der unter den in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen zur ständigen Aufbewahrung ausgewählt wurde.
- (3) Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist weitergegeben werden konnten, sind der Öffentlichkeit weiterhin ohne jede Beschränkung zugänglich.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesetzten Frist von dreißig Jahren wird Zugang zu den historischen Archiven jedem gewährt, der einen entsprechenden Antrag stellt und bereit ist, die diesbezüglichen internen Vorschriften jedes Organs einzuhalten.
- (5) Die historischen Archive sind in Form von Kopien zugänglich. Die Organe können jedoch die Originale der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts zugänglich machen, wenn der Benutzer ein hinreichend begründetes besonderes Interesse geltend macht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Personalakten der Europäischen Gemeinschaften sowie Schriftstücke und sonstiges Archivgut mit Angaben über das Privat- oder Berufsleben einer bestimmten Person.

Artikel 3

- (1) Nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind:
- a) Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die in einen der Geheimschutzgrade gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 31. Juli 1958 zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (1) eingestuft und nicht freigegeben worden sind;
- b) Die der Euratom-Versorgungsagentur gemäß Kapitel VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegten oder von ihr geschlossenen Verträge;
- c) Schriftstücke und sonstiges Archivgut betreffend Rechtssachen, die vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Rechtsprechungsorgan behandelt wurden.
- (2) Ebenfalls nicht der Offentlichkeit zugänglich sind die Schriftstücke und das sonstige Archivgut, die nach anderen bei den einzelnen Organen bestehenden Vorschriften und Praktiken als vertraulich behandelt werden oder unter einen strengeren Geheimhaltungsgrad fallen, sofern sie nicht nach Artikel 5 freigegeben worden sind.

Artikel 4

(1) Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einem Organ zur Kenntnis gebracht wurden, unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fielen, sind der Öffentlichkeit nach Ablauf von dreißig Jahren nur zugänglich, wenn das Organ, in dessen Besitz sich die Schriftstücke oder das

(1) ABI. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 406/58.

- sonstige Archivgut befinden, der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen zuvor seine Absicht, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, mitgeteilt hat und wenn diese Person oder dieses Unternehmen innerhalb einer in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 9 festzulegenden Frist keine Einwände erhoben hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Schriftstücke und sonstiges Archivgut eines Organs, in denen ausschließlich oder teilweise Informationen, die unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fallen, enthalten sind.

Artikel 5

- (1) Im Interesse der Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Frist von dreißig Jahren prüft jedes Organ rechtzeitig, spätestens jedoch im fünfundzwanzigsten Jahr nach ihrer Anfertigung, die noch als vertraulich geltenden oder in einen strengeren Geheimhaltungsgrad eingestuften Schriftstücke und sonstiges Archivgut, um gegebenenfalls über ihre Freigabe zu entscheiden. Die Schriftstücke und das sonstige Archivgut, die bei der ersten Prüfung nicht freigegeben wurden, werden regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre, einer neuen Prüfung unterzogen.
- (2) Bei Schriftstücken und sonstigem Archivgut, die von einem Mitgliedstaat oder einem anderen Organ stammen, halten die Organe die von dem Mitgliedstaat oder dem anderen Organ festgelegte Einstufung ein. Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Freigabe der Archive der Europäischen Gemeinschaften können die Organe und die Mitgliedstaaten jedoch Verfahren vereinbaren, nach denen auf der Grundlage von im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Kriterien diese Schriftstücke und das sonstige Archivgut freigegeben werden können.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die in ihren öffentlichen Archiven befindlichen Schriftstücke und das dort befindliche sonstige Archivgut der Organe, die einer Geheimhaltungseinstufung unterliegen und deren Einstufung nicht aufgehoben wurde, unter weniger strengen Bedingungen als denen der Artikel 1 bis 5 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Schriftstücke und sonstiges Archivgut der Mitgliedstaaten, in denen der Inhalt der dort genannten Schriftstücke ganz oder teilweise wiedergegeben ist.

Artikel 7

Spätestens fünfzehn Jahre nach ihrer Anfertigung gibt jedes Organ die in seinen Archiven befindlichen Schriftstücke und das sonstige Archivgut an die historischen Archive ab. Sie werden sodann aufgrund von Kriterien, die jedes Organ entsprechend Artikel 9 festlegt, durchgesehen, um die zur Aufbewahrung bestimmten Schriftstücke und sonstiges Archivgut von solchen zu trennen, die keinerlei administrativen oder geschichtlichen Wert haben.

Artikel 8

- (1) Jedes Organ kann seine historischen Archive an dem seiner Ansicht nach geeignetsten Ort unterbringen.
- (2) Auf Wunsch stellt jedes Organ den Mitgliedstaaten und den anderen Organen, sofern es sich nicht um den Mitgliedstaat handelt, in dem sich das Organ befindet oder um Organe, die sich im gleichen

Mitgliedstaat befinden, einen vollständigen Satz von Mikrokopien seiner historischen Archive zur Verfügung, soweit diese gemäß dieser Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 9

Jedes Organ ist ermächtigt, die internen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieser Verordnung zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. SCHLECHT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/83 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1983

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

- in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Februar 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,79
10.01 B II	Hartweizen	154,10 (¹) (⁵)
10.02	Roggen	114,30 (6)
10.03	Gerste	117,87
10.04	Hafer	104,19
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	1
	Aussaat	101,93 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	45,55 (4)
10.07 C	Sorghum	97,74 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	171,09
11.01 B	Mehl von Roggen	175,55
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	İ
	von Hartweizen	252,33
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
·	von Weichweizen	183,01
		<u> </u>

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/83 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1983

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Februar 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1983

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

					(====:	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term.	2. Term. 4	3. Term.	
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	18,72	
10.02	Roggen	0	0	0	0	
10.03	Gerste	0	0	0	0	
10.04	Hafer	0	0	0	0	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0	
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0	
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0	
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0	
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0	

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term.	2. Term. 4	3. Term.	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/83 DER KOMMISSION vom 14. Februar 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 73/83 (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/83 (⁴), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 73/83 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 12 vom 14. 1. 1983, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 29. 1. 1983, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

(ECU	1/100 kg Eigengewicht,	ausgenommen	andere Angaben,
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der	Abschöpfung
04.01 A I a)	0110		22,79
04.01 A I b)	0120		20,38
04.01 A II a) 1	0130		20,38
04.01 A II a) 2	0140		25,41
04.01 A II b) 1	0150		19,17
04.01 A II b) 2	0160		24,20
04.01 B I	0200		54,95
04.01 B II	0300		116,25
04.01 B III	0400		179,66
04.02 A I	0.500		15,63
04.02 A II a) 1	0620		84,86
04.02 A II a) 2	0720		136,65
04.02 A II a) 3	0820		139,07
04.02 A II a) 4	0920		156,80
04.02 A II b) 1	1020		77,61
04.02 A II b) 2	1120		129,40
04.02 A II b) 3	1220		131,82
04.02 A II b) 4	1320		149,55
04.02 A III a) 1	1420		26,11
04.02 A III a) 2	1520		35,25
04.02 A III b) 1	1620		116,25
04.02 A III b) 2	1720		179,66
04.02 B I a)	1820		36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg	0,7761 (4)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg	1,2940 (4)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg	1,4955 (4)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg	0,7761 (5)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg	1,2940 (5)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg	1,4955 (5)
04.02 B II a)	2820		46,11
04.02 B II b) 1	2910	per kg	1,1625 (5)
04.02 B II b) 2	3010	per kg	1,7966 (5)
04.03 A	3110		211,36
04.03 B	3210		257,86
04.04 A	3300		175,91 (6)
04.04 B	3900		194,76 (⁷)
04.04 C	4000		136,17 (8)
04.04 D I a)	4410		138,61 (9)
04.04 D I b)	4510		149,78 (9)
04.04 D II	4610		246,50
04.04 E I a)	4710		194,76
04.04 E I b) 1	4800	1	185,71 (10)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

5000	144,94 ('')
	1
5210	108,71
5250	241,66
5310	194,76
5410	241,66
5500	40,14 (12)
5600	40,14
5700	60,63
5800	78,48
5900	74,14
6000	62,60
6100	78,48
	5310 5410 5500 5600 5700 5800 5900 6000

- (1) Als "Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (2) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
 - a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware;
 - b) 7,25 ECU;
 - c) 20,43 ECU.
- (5) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
 - a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware;
 - b) 20,43 ECU.
- (6) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf:
 - 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (7) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (8) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (°) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (10) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 12,09 ECU
 - für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (11) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf:
 - 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 &CU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien und der Türkei sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Zypern,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 12,09 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (12) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (13) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/83 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3506/82 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Brotweizen auf 450 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3506/82 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 99/83 (5), wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 300 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französichen Interventionsstelle eröffnet. Mit ihrer Mitteilung vom 3. Februar 1983 hat die Französische Republik die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 150 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 450 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der

Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3506/82 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3506/82 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 450 000 Tonnen Brotweizen, die nach allen Drittländern, mit Ausnahme der Länder der Zone IV im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, auszuführen sind.
- Die Gebiete, in denen die 450 000 Tonnen Brotweizen gelagert werden, sind im Anhang I angegeben."

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3506/82 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 28, 12, 1982, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1983, S. 15.

ANHANG

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Gebiet Dijon	58 900
Gebiet Nantes	16 290
Gebiet Châlons	120 000
Gebiet Orléans	129 915
Gebiet Amiens	64 950
Gebiet Paris	60 235

ENTSCHEIDUNG Nr. 359/83/EGKS DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1983

über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach einstimmiger Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat im Rahmen ihrer Tätigkeit eine umfangreiche Dokumentensammlung bei ihren Organen angelegt. Diese Archive gehören der Gemeinschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt.

Ein Teil der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts bleibt der Gemeinschaft befindet sich in den Archiven der Mitgliedstaaten. Diese wenden hinsichtlich der Frist und der Bedingungen für die Freigabe ihrer Archive unterschiedliche Vorschriften an.

Sowohl in den Mitgliedstaaten als auch bei internationalen Organisationen ist es üblich, die Archive nach Ablauf einer Reihe von Jahren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Auswertung und die kritische Analyse der Archive der Gemeinschaft würden nicht nur der Geschichtsforschung im allgemeinen dienen, sondern könnten gleichzeitig das Vorgehen der Beteiligten erhellen und erleichtern und so zu einer besseren Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen. Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft erscheint es daher notwendig, gemeinsame Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu den historischen Archiven der Gemeinschaft zu erlassen.

Es sollte verhindert werden, daß zur Geheimhaltung eingestufte Schriftstücke und sonstiges Archivgut der Gemeinschaftsorgane der Öffentlichkeit über die einzelstaatlichen Archive unter weniger strengen Bedingungen als den in dieser Entscheidung festgelegten zugänglich werden.

Es empfiehlt sich, sich auf die Festlegung einiger wesentlicher Grundsätze zu beschränken und es jedem Organ anheimzustellen, die für die Anwendung dieser Grundsätze erforderlichen internen Vorschriften zu erlassen —

(1) ABl. Nr. C 327 vom 14. 12. 1981, S. 45.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl legen historische Archive an und machen sie der Öffentlichkeit unter den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Anfertigung eines Schriftstücks oder sonstigen Archivguts, zugänglich. Für die Anwendung dieser Entscheidung werden der Beratende Ausschuß und der Rechnungshof den in Artikel 7 des Vertrages genannten Organen gleichgestellt.
- (2) Im Sinne dieser Entscheidung
- a) bezeichnet der Begriff "Archive der Gemeinschaft" die Gesamtheit der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts jeder Art unabhängig von ihrer Form und ihrem Träger, die ein Organ, einer seiner Vertreter oder einer seiner Bediensteten in Ausübung seines Amtes angefertigt oder empfangen hat und die die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffen;
- b) bezeichnet der Begriff "historische Archive" den Teil der Archive der Gemeinschaft, der unter den in Artikel 7 dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen zur ständigen Aufbewahrung ausgewählt wurde.
- (3) Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist freigegeben wurden, sind der Öffentlichkeit weiterhin ohne jede Beschränkung zugänglich.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist wird Zugang zu den historischen Archiven jedem gewährt, der einen entsprechenden Antrag stellt und bereit ist, die diesbezügliche internen Vorschriften jeden Organs einzuhalten.
- (5) Die historischen Archive sind in Form von Kopien zugänglich. Die Organe können jedoch die Originale der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts zugänglich machen, wen der Benutzer ein hinreichend begründetes besonderes Interesse geltend macht.

Artikel 2

Von dieser Entscheidung ausgenommen sind die Akten über das Personal der Gemeinschaft sowie Schriftstücke und sonstiges Archivgut, welche Angaben über das Privat- und Berufsleben einer bestimmten Person enthalten.

Artikel 3

- (1) Schriftstücke und sonstiges Archivgut betreffend die vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften behandelten Rechtssachen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.
- (2) Nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind ferner Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die entsprechend den bei den einzelnen Organen bestehenden Vorschriften und Gepflogenheiten als vertraulich zu behandeln sind oder unter einen höheren Grad der Geheimhaltung fallen, sofern sie nicht gemäß Artikel 5 freigegeben worden sind.

Artikel 4

- (1) Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einem Organ zur Kenntnis gebracht wurden, unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fielen, sind der Öffentlichkeit nach Ablauf von dreißig Jahren nur zugänglich, wenn das Organ, das von den Schriftstücken oder dem sonstigen Archivgut Kenntnis hat, der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen zuvor seine Absicht, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, mitgeteilt hat und wenn diese Person oder dieses Unternehmen innerhalb einer in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 9 festzulegenden Frist keine Einwände erhoben hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Schriftstücke und sonstiges Archivgut eines Organs, in denen Informationen, die unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fallen, enthalten sind.

Artikel 5

- (1) Im Interesse der Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Frist von 30 Jahren prüft jedes Organ rechtzeitig, spätestens aber im fünfundzwanzigsten Jahre nach der Anfertigung eines Schriftstücks oder sonstigen Archivguts, die noch als vertraulich geltenden oder in einen höheren Grad der Geheimhaltung eingestuften Schriftstücke und sonstiges Archivgut, um gegebenenfalls über ihre Freigabe zu entscheiden. Die Schriftstücke und das sonstige Archivgut, die bei der ersten Durchsicht nicht freigegeben wurden, werden regelmäßig, spätestens aber alle fünf Jahre, einer erneuten Prüfung unterzogen.
- (2) Im Falle von Schriftstücken und sonstigem Archivgut, die von einem Mitgliedstaat oder einem anderen Organ stammen, respektieren die Organe die

von dem Mitgliedstaat oder dem anderen Organ festgelegte Einstufung. Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Freigabe der Archive der Gemeinschaft können die Organe und die Mitgliedstaaten jedoch Verfahren vorsehen, nach denen auf der Grundlage von im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Kriterien diese Schriftstücke und das sonstige Archivgut freigegeben werden.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die in ihren öffentlichen Archiven befindlichen Schriftstücke und das dort befindliche sonstige Archivgut der Organe, die einer Geheimhaltungseinstufung unterliegen und deren Einstufung nicht aufgehoben wurde, unter weniger strengen Bedingungen als denen der Artikel 1 bis 5 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Schriftstücke und sonstiges Archivgut der Mitgliedstaaten, in denen der Inhalt der im vorstehenden Absatz genannten Schriftstücke ganz oder teilweise wiedergegeben ist.

Artikel 7

Spätestens fünfzehn Jahre nach ihrer Anfertigung gibt jedes Organ die in seinen Archiven befindlichen Schriftstücke und das sonstige Archivgut an die historischen Archive ab. Sie werden sodann aufgrund von Kriterien, die jedes Organ entsprechend Artikel 9 festlegt, durchgesehen, um die zur Aufbewahrung bestimmten Schriftstücke und sonstiges Archivgut von solchen zu trennen, die keinen administrativen und geschichtlichen Wert haben.

Artikel 8

- (1) Jedes Organ kann seine historischen Archive an dem seiner Ansicht nach geeignetsten Ort unterbringen.
- (2) Auf Wunsch stellt jedes Organ den Mitgliedstaaten und den anderen Organen, sofern es sich nicht um den Mitgliedstaat handelt, in dem sich das Organ befindet, oder sofern es sich nicht um Organe handelt, die sich im gleichen Mitgliedstaat befinden, einen vollständigen Satz von Kopien in Mikroform seiner historischen Archive zur Verfügung, soweit diese gemäß dieser Entscheidung freigegeben sind.

Artikel 9

Jedes Organ ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen für die interne Anwendung dieser Entscheidung zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Straßburg, den 8. Februar 1983

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/83 DER KOMMISSION vom 14. Februar 1983

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 278/83 (3), festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 278/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig

verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 278/83 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Bet	Betrag der Erstattung		
	Bezeichnung der Erzeugnisse	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses		
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:				
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt:				
	(I) Weißzucker:				
	(a) Kandiszucker	34,63			
,	(b) andere	35,01			
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3463		
	B. Rohzucker:				
	II. andere:				
	(a) Kandiszucker	31,86 (¹)			
Ì	(b) andere Rohzucker	32,21 (¹)			

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzukkers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/83 DER KOMMISSION vom 14. Februar 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 322/83 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1983

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	40,66 36,44 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1. (3) ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1983, S. 12.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1983

betreffend eines Antrags, umgehend einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Nickel im Ursprung in der Sowjetunion einzuführen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/64/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 (2), insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die vorgenannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat mit Fernschreiben vom 7. Februar 1983 gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 beantragt, daß die Kommission umgehend einen vorläufigen Antidumpingzoll hinsichtlich der Einfuhren von Rohnickel, nicht legiert, in Form von elektrolytisch hergestellten Kathoden, auch quadratisch zugeschnitten, mit Ursprung in der Sowjetunion eingeführt.

Das diese Ware betreffende Antidumpingverfahren wurde am 5. Februar 1983 (3) eingeleitet.

Der Beschluß das Verfahren zu eröffnen gründete sich nur auf die in dem Antrag der Gemeinschaftshersteller hinsichtlich des Vorliegens von Dumping und einer Schädigung vorgelegten Beweise.

Wenn auch der Kommission die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für die Einleitung ihrer Untersuchung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 ausreichend erschienen, so rechtfertigen diese jedoch nicht, ohne jegliche Sachaufklärung einen vorläufigen Antidumpingzoll gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung einzuführen.

Es ist deshalb beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht möglich dem Antrag der französischen Regierung stattzugeben, was nicht ausschließt, daß ein solcher Zoll zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Antrag der französischen Regierung wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ist an die französische Regierung gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 1983

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 5. 2. 1983, S. 3.

TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.